

Sozialversicherung

Terminbericht Nr. 13/19 sorgt für Rechtsunsicher- heit – neue Erkenntnisse aus Treffen mit DRV-Bund

Der Terminbericht Nr. 13/19 betreffend die in der Sitzung vom 1. April 2019 beim Bundessozialgericht behandelten Verfahren (B 12 KR 15/18 R und B 12 KR 16/18 R) hat sowohl bei Unternehmen mit bestehenden Wertguthabenvereinbarungen als auch bei solchen, die sich mit einer Einführung von Zeitwertkonten beschäftigen, für Rechtsunsicherheit gesorgt.

Das Bundessozialgericht sieht in den beiden Verfahren offenbar keine eindeutige arbeitsrechtliche Grundlage für einen Rechtsanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Entrichtung eines Arbeitgeberanteils (oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen) im Übertragungsfall. Dennoch scheint es eine solche Forderung für interessenrecht zu halten und weist (zur Erzielung eines Vergleich) darauf hin, dass die Beitragseinzugsstelle nach Freistellungsbeginn durchaus auf die Idee kommen könnte, beim ehemaligen Arbeitgeber den auf das Freistellungsgehalt (des Anschlussarbeitgebers oder der Deutschen Rentenversicherung Bund) entfallenden Arbeitgeberanteil nachzufordern. Dieser Hinweis führte im Ergebnis in den beiden Verfahren zu einem Vergleich in der Nähe der Klageforderung, ohne dass es einer Entscheidung in der Sache bedurfte.

Eine Nachhaftung eines ehemaligen Arbeitgebers bei Freistellungen nach einer Übertragung auf die Deutsche Rentenversicherung Bund würde letztlich eine Abkehr von der schuldbefreienden Wirkung der Portabilität und final eine Schädigung der Zeitwertkontenidee bedeuten.

Zum Thema Nachhaftung gibt die Behörde nun gegenüber der Arbeitsgemeinschaft Zeitwertkonten zumindest aus Verwaltungssicht Entwarnung. Das Credo des statischen Wertguthabens wird von ihr auch in Zukunft hochgehalten, zu Nachschüssen des ehemaligen Arbeitgebers soll es bei Übertragungen auf die Deutsche

Pressekontakt

Kristin Eckmann

Mobil 0151 / 400 24 580

presse@zeitwertkonten.org

Rentenversicherung Bund weiterhin nicht kommen. Vielmehr soll noch klarer als in der Vergangenheit darauf geachtet werden, dass die zur Übertragung angemeldeten Wertguthaben den Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag enthalten. Auf Basis des statischen Wertguthabenbegriffs fehle es damit an einer Grundlage für etwaige Nachforderungen.

Über die AG ZWK

Die Arbeitsgemeinschaft Zeitwertkonten e.V. ist ein von politischen und wirtschaftlichen Interessen unabhängiger Fachverband. Ihr Zweck ist die Förderung und Verbreitung von Zeitwertkonten als innovatives Instrument der Personalarbeit und für Arbeitnehmer wichtiges Element der Lebensarbeitszeitgestaltung.

Als eingetragener, 2006 gegründeter Verein hat die AG ZWK heute mehr als 100 Mitglieder, darunter Personalverantwortliche großer Unternehmen mit langjährig bestehenden Lebensarbeitszeitmodellen, Vertreter von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden wie auch renommierter Beratungsgesellschaften im Bereich der Vergütungs- und Vorsorgegestaltung.

Die AG ZWK unterstützt alle fachlichen Bestrebungen zur Implementierung von Zeitwertkonten, insbesondere in Gestalt sog. Zeitwertkonten-Modelle. Sie wirkt mit bei der sozialpolitischen, arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Ausgestaltung dieser Modelle. Die Mitwirkung erfolgt durch die Aufklärung und Information von Unternehmen, Verbänden und der Öffentlichkeit, den Meinungsaustausch mit und die fachliche Beratung von Organen der Legislative, Behörden, Ministerien und Verbänden, die Veranstaltung von Seminaren und Tagungen zur Information, Weiter- und Fortbildung sowie die regelmäßige Herausgabe von Publikationen.

Tragende Säulen der Verbandsarbeit sind Fachausschüsse zu den Themenfeldern Arbeits-, Sozial- und Insolvenzrecht, Administration, Steuer- und Bilanzrecht sowie Kapitalanlage.

Besuchen Sie uns im Internet unter: <http://www.zeitwertkonten.org>